

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und seine existentielle Beendigung ist in den Bestimmungen der §§ 41, 45 - 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt **in Verbindung mit** den jeweiligen Bestimmungen in der Satzung des aufzulösenden Vereins.

Zu trennen ist zwischen der Auflösung des Vereins und seinem Erlöschen. Die Auflösung hat lediglich die Einstellung bzw. Beendigung des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens zur Folge, während das Erlöschen nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens eintritt mit Löschung im Vereinsregister. Die Auflösung erfolgt entweder durch Beschluß der Mitglieder-versammlung (§ 41 BGB) oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Falle der Überschuldung oder Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Vereins (§ 42 BGB). Die nachfolgenden Ausführungen gehen vom Regelfall der Auflösung durch Beschluß der Mitglieder-versammlung aus.

Vor Einleitung des Auflösungsverfahrens empfiehlt es sich regelmäßig, zunächst die jeweilige Satzungsbestimmung über die Anfallberechtigung des nach Auflösung noch vorhandenen, verbliebenen Vereinsvermögens zu überprüfen, ob im Fall der nun konkret anstehenden Auflösung tatsächlich (noch) gewollt ist, das nach Auflösung noch vorhandene Vereins-vermögen entweder der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Hamburger Sportbund oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen zukommen zu lassen. Sollten nämlich mittlerweile andere gemeinnützige Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts begünstigt werden, z.B. im Falle der Fusion oder Umwandlung der jeweils neue oder aufzunehmende Verein, müßte zuvor im

Rahmen einer entsprechenden Mitgliederversammlung die Satzung geändert und die Änderung im Vereinsregister eingetragen werden.

Folgender Ablauf ist regelmäßig im Zusammenhang mit der Auflösung mit dem Zweck der Beendigung des Vereins zu beachten:

1.

Zunächst ist unter Beachtung der satzungsgemäßen Fristen eine (ordentliche oder außer-ordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Tagesordnungspunkte: Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren.

2.

In der dann folgenden Mitgliederversammlung ist der Auflösungsbeschluß zu fassen. Wenn nicht die Satzung des Vereins ein anderes bestimmt, ist der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

Anschließend sind mit der satzungsgemäßen Mehrheit, wie sie z.B. für die Wahl von Vorstandsmitgliedern vorgesehen ist - der/die Liquidatoren/innen zu wählen, zweckmäßigerweise die geschäftsführenden Mitglieder des alten Vorstandes.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zweck der Liquidation ein anderes ergibt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden,

so ist für ihre

Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, soweit nicht die Mitgliederversammlung ein

anderes bestimmt hat - § 48 BGB -.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind - § 49 BGB zu den Aufgaben der Liquidatoren.

3.

Die Auflösung des Vereins ist sodann dem Vereinsregister mitzuteilen zur dortigen Eintragung.

Die Anmeldung der Auflösung hat durch den (bisherigen) Vorstand des Vereins zu erfolgen durch Beifügung des den Auflösungsbeschluss und die Bestimmung der Liquidatoren enthaltenen Versammlungsprotokolls sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken (§ 77 BGB). Die Unterschriften der Liquidatoren unter die Anmeldung müssen also gemäß § 129 BGB notariell beglaubigt sein (insoweit gilt nichts anderes als bei der Anmeldung neuer Vorstandsmitglieder zum Vereinsregister).

4.

Die Liquidatoren sind sodann verpflichtet, die Auflösung des Vereins öffentlich bekanntzumachen (§ 50 Abs.1 Satz 1 BGB). Das geschieht in Hamburg im Regelfall im

Amtlichen Anzeiger. Die Bekanntmachung hat auch zu erfolgen, wenn die Liquidatoren annehmen, Gläubiger seien nicht vorhanden oder alle Vereinsgläubiger seien bekannt.

5.

Die Liquidatoren vertreten den Verein im Liquidationsstadium gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs.2 BGB). Die Vertretungsmacht ist jedoch auf die Liquidationsaufgabe beschränkt. Die Abberufung und Neubestellung von Liquidatoren bestimmt sich nach den für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften der Satzung bzw. des BGB.

Der Name des Vereins ändert sich im Stadium der Liquidation nicht; üblich ist in diesen Fällen die Ergänzung des Vereinsnamens mit einer Liquidationsbezeichnung (z.B. "in Liquidation" oder "i.L.").

6.

Neben den bereits oben unter Ziffer 2. bezeichneten Aufgaben der Liquidatoren sind diese zum Ende der Liquidation hin des weiteren verpflichtet, dem Anfallberechtigten (also dem Verein, Verband oder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der bzw. die das verbleibende Vereins-vermögen letztlich erhalten soll) gemäß § 60 Abs.1 BGB ein **Verzeichnis des herauszu-gebenden Vermögensbestandes** anzufertigen und vorzulegen.

7.

Mit der Auflösung fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten (juristischen) Personen bzw. - bei entsprechender Satzungsgestaltung - an die durch Beschluß der Mitgliederver-sammlung bestimmten juristischen Personen.

Wichtig und zu beachten ist von den Liquidatoren aber, daß das (verbleibende)

Vermögen dem oder den Anfallberechtigten **nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins** ausgeantwortet bzw. übertragen werden darf - sogenanntes Sperrjahr gemäß § 51 BGB !

Liquidatoren, welche die ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzt oder vor der Befriedigung bzw. Sicherstellung der Gläubiger Vermögen dem oder den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern **persönlich** für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (§ 53 BGB). Mehrere Liquidatoren haften als Gesamtschuldner.

8.

Angesichts der vorstehenden Verpflichtungen und Haftungsfolgen gilt also für die Liquidatoren folgendes:

Bekannte Gläubiger müssen auch nach Ablauf des Sperrjahres noch befriedigt werden. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist (vgl. §§ 372 ff. BGB), für diesen Gläubiger zu hinterlegen (§ 52 Abs.1 BGB). Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu erfolgen.

Unbekannte Gläubiger, die sich erst nach Ablauf des Sperrjahres und Herausgabe des Vereins-vermögens an den Anfallberechtigten melden, haben keinen Anspruch mehr an den erloschenen Verein; sie können auch keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen gegen den Anfallberechtigten erheben.

9.

Mit der Beendigung der Liquidation erlischt auch die Vertretungsmacht der Liquidatoren. Beendet ist die Liquidation, wenn keine Liquidationsmasse, also kein zu verteilendes

Vereinsvermögen, mehr vorhanden ist. Der Verein ist dann erloschen und wird im Vereinsregister gelöscht.

ru/10/99

05/04